



N i e d e r s c h r i f t

über die 21. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 13. November 2018, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Ernst Eppensteiner
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Ersatz-GR Mario Hosp
Gemeinderätin Angelika Sachers
Ersatz-GRin Manuela Pfohl

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Susanne Mayer

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Mag.^a Julia Schmid

Bgm. Posch bringt vor, dass als Zusatzantrag zu TOP 11. der TOP 11.1. „Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i. T. ab 01.01.2019“ aufgenommen werden solle. Sie beantragt, dem betreffenden Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss:

Die Dringlichkeit wird einstimmig genehmigt und TOP 11.1. „Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i. T. ab 01.01.2019“ auf die Tagesordnung genommen.

zu 1. **Niederschrift vom 16.10.2018**

Die Niederschrift vom 16.10.2018 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gste .1298, .1299, 838/6, 839/2 und 1111/2, alle KG Hall sowie Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gst 838/8, KG Hall, Alte Landstraße / Josef-Dinkhauser-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 6/2018, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 21.08.2018, Zahl 6/2018, ausgearbeiteten und geänderten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2018) betreffend Gst .1298 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.05.2018, Zahl 7/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die

Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Die Gste 838/6, 838/8, 839/2 sowie die Gste .1298 und .1299 sind im Besitz der Ärztekammer. Nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur soll der überwiegende Teil der bestehenden Betriebsgebäude abgetragen und im Baurecht neu errichtet werden. Das Gst 1111/2 befindet sich im Besitz der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Es wird der südlich situierten Firma Dinkhauser ein Nutzungsrecht für die Parzelle eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wurden der Bebauungsplan (Nr. 6/2018) für den gesamten im Besitz der Ärztekammer befindlichen Bereich und das Gst 1111/2 sowie die ergänzenden Bebauungspläne (Nr. 7/2018, 8/2018, 9/2018) für die einzelnen Nutzungseinheiten nach Neuformierung der Parzellen des Planungsgebietes erstellt. Die zulässige Bauhöhe orientiert sich an bestehenden Bebauungsplänen (1/2005 im Bereich des Gst 838/8), der Bestandsbebauung und vorliegenden Projektentwürfen. Im Bereich der beiden Betriebe im Nordteil des Planungsgebietes bleibt die zulässige Bauhöhe im Bereich der bestehenden Bebauung, im Bereich des Zubaus der Fa. Dinkhauser ist zur Realisierung des geplanten Zubaus eine Höherzonung gegenüber dem Bestand vorgesehen.

Grundsätzlich kann aus raumplanungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es mit Ausnahme des Zubaus der Fa. Dinkhauser zur keiner Intensivierung der gewerblichen Nutzung im gegenständlichen Bereich kommt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isosport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) hat keine Ausweitung der Kubatur zur Folge. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall in Tirol nicht zu erwarten. Insgesamt ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in Folge der Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne nicht von einer relevanten Verkehrszunahme an der Alten Landstraße auszugehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits ein durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden. Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol verwiesen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 28.05.2018, Zahl 7/2018, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2018) betreffend Gst .1299 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.05.2018, Zahl 8/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Die Gste 838/6, 838/8, 839/2 sowie die Gste .1298 und .1299 sind im Besitz der Ärztekammer. Nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur soll der überwiegende Teil der bestehenden Betriebsgebäude abgetragen und im Baurecht neu errichtet werden.

Das Gst 1111/2 befindet sich im Besitz der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Es wird der südlich situierten Firma Dinkhauser ein Nutzungsrecht für die Parzelle eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wurden der Bebauungsplan (Nr. 6/2018) für den gesamten im Besitz der Ärztekammer befindlichen Bereich und das Gst 1111/2 sowie die ergänzenden Bebauungspläne (Nr. 7/2018, 8/2018, 9/2018) für die einzelnen Nutzungseinheiten nach Neuformierung der Parzellen des Planungsgebietes erstellt. Die zulässige Bauhöhe orientiert sich an bestehenden Bebauungsplänen (1/2005 im Bereich des Gst 838/8), der Bestandsbebauung und vorliegenden Projektentwürfen. Im Bereich der beiden Betriebe im Nordteil des Planungsgebietes bleibt die zulässige Bauhöhe im Bereich der bestehenden Bebauung, im Bereich des Zubaus der Fa. Dinkhauser ist zur Realisierung des geplanten Zubaus eine Höherzonung gegenüber dem Bestand vorgesehen.

Grundsätzlich kann aus raumplanungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es mit Ausnahme des Zubaus der Fa. Dinkhauser zur keiner Intensivierung der gewerblichen Nutzung im gegenständlichen Bereich kommt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isosport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) hat keine Ausweitung der Kubatur zur Folge. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall in Tirol nicht zu erwarten. Insgesamt ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in Folge der Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne nicht von einer relevanten Verkehrszunahme an der Alten Landstraße auszugehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits ein durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden. Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol verwiesen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 28.05.2018, Zahl 8/2018, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2018) betreffend Gste 838/6, 838/8 und 1111/2, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 die Auflage des von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 9/2018, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLAN ALP GmbH vom 21.08.2018, Zahl 9/2018, ausgearbeiteten und geänderten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2018) betreffend Gste 838/3, 838/7 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 10/2018, zur öffentlichen Einsichtnahme durch zwei Wochen hindurch beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 21.08.2018, Zahl 10/2018, ausgearbeiteten und geänderten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Grundstücke 838/3, 838/7 und 838/9 befinden sich die Betriebsgebäude der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH. Es sollen ein Verbindungstrakt zum westlich des bestehenden Betriebsgeländes geplanten Neubau sowie eine Verbindungsbrücke, welche den Neubau mit dem südlich der Josef-Dinkhauser-Straße befindlichen Bestandsgebäude verbindet, errichtet werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und insbesondere das Überbauen von Grundgrenzen (u.a. zur Absicherung bzw. Errichtung der Verbindungsbrücken) zu ermöglichen, wird ein gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen zu 1 Enthaltung (GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2018) betreffend Gst 805/4, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 12/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

In Hinblick auf die geplante Errichtung eines Neubaus für die Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH auf den östlich angrenzenden Grundstücken wurde im Auftrag der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise für das Gst 805/4 erstellt. Die Bauhöhenbeschränkung orientiert sich eng am Bestand des Planungsgebietes.

Grundsätzlich kann aus raumplanungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es mit Ausnahme des Zubaus der Fa. Dinkhauser zur keiner Intensivierung der gewerblichen Nutzung im gegenständlichen Bereich kommt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isosport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) hat keine Ausweitung der Kubatur zur Folge. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall in Tirol nicht zu erwarten. Insgesamt ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in Folge der Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne nicht von einer relevanten Verkehrszunahme an der Alten Landstraße auszugehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits ein durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden. Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol verwiesen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 11.06.2018, Zahl 12/2018, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

In Hinblick auf die geplante Errichtung eines Neubaus auf den östlich angrenzenden Grundstücken wird ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise für gegenständliches Grundstück erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 52) betreffend Teilflächen der Gste 809, 810/1, 1083 und 830/7 alle KG Hall, Brixner Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.08.2018, Zahl 354-2018-00009, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Werner Plunser, 6067 Absam, vertreten durch RA Dr. Johannes Margreiter, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 29.10.2018
Nr. 2: BBA Innsbruck, Abt. Straßenbau, vom 15.10.2018, GZI. BBA/IBK-5/342-2018,

Stellungnahme Nr. 1:

Herr Werner Plunser, vertreten durch RA Dr. Johannes Margreiter, gibt an, als 189/611-Miteigentümer der Gp 809 und Betreiber der auf der Parzelle befindlichen Kfz-Werkstätte zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Einwendungen zu erheben.

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 36 Abs. 2 TROG 2016 seien nicht gegeben, da nicht absehbar sei, dass jemals Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundfläche bestehen würde. Der vom Gesetz geforderte Bedarf an einer widmungsgemäßen Verwendung müsse ein in absehbarer Zeit konkreter Bedarf sein, zumal der durch die Widmung erfolgende Eigentumseingriff mangels Bestimmtheit des Vorhabens ansonsten verfassungswidrig wäre. Wenn auch der Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV zu begrüßen sei, so müsse im Interesse des Eigentumsschutzes der Festlegung des Straßenverlaufs im Flächenwidmungsplan doch eine umfassende und integrierte Verkehrsplanung zugrunde liegen, welche alle Verkehrsträger in abgestimmter Weise berücksichtige. Verkehrsplanerische Maßnahmen entlang der B171 könnten daher erst dann eine Änderung des

Flächenwidmungsplanes rechtfertigen, wenn Klarheit über die allfällige Trasse der nach Hall zu erweiternden Regionalbahn bestehe.

- Das Planungsvorhaben sei unklar. Es falle auf, dass eine Haltestelle für die Linien 2, 4143, 4125, 4169 und 8380 errichtet werden solle, wobei aber die Linien 4125 und 8380 in die Gegenrichtung fahren würden und daher die Haltestelle nicht anfahren könnten.
- Durch die Errichtung der Haltestelle, welche durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht werden solle, werde es unmöglich die Reparaturwerkstatt des Einschreiters weiterzuführen, da die Rangierfläche vor der Werkstatt dermaßen beschränkt würde, dass ein Kfz-Betrieb dort nicht mehr geführt werden könnte.

Stellungnahme Nr. 2:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich im Bereich der Gp. 809, 810/1, 1083 u. 830/7 in der KG Hall bei Einhaltung folgender Auflagen kein Einwand erhoben:

1. Das Grundstück, welches an die B 171 Tiroler Straße bei km 68,860 angrenzt, liegt zur Gänze im Ortsgebiet der Gemeinde Hall in Tirol.
2. Die Ein- und Ausfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.03.23 Tab. 10 bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h betragen 85,0 m, diese sind durch Rückschneiden bzw. Ausschneiden der Bepflanzung wieder herzustellen.
3. Für im Ortsgebiet liegende Grundparzellen sind bei einer künftigen Bebauung die Abstandsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Tiroler Bauordnung 2011, einzuhalten.
4. Die im Plan 17087-Dinkhauser_LP-180823a des Büros BVR eingetragene mögliche Baufluchtlinie wurde nicht mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt. Eine Abstimmung bezüglich der geplanten Anlage einer Busbucht samt Wartehäuschen ist noch nicht erfolgt. Die Bauflucht muss in einem gesonderten Bebauungsplan abgestimmt werden.
5. Im Plan 17087-Dinkhauser_LP-180823a des Büros BVR wurde weiters eine Grundgrenzlinie (violette strichpunktierter Grundgrenzlinie) eingetragen. Diese Grundgrenzlinie enthält einen zusätzlichen Abstand von 0,50 m für Fundament (0,25m) und eine Reserve für die Planung (0,25m). Das Wartehäuschen für den Bus muss noch außerhalb der Aufstandsfläche für die Fußgänger einplant werden und im Plan entsprechend Berücksichtigung finden (+ zusätzlichen Abstand).
6. Die Ein- und Ausfahrt, abzweigend von der Landesstraße, erfolgt über die bestehende Zufahrt. Die Zufahrt ist nach der Aufweitung für den Begegnungsfall Sattelzug/Sattelzug ausgelegt. Eine Anlage eines Linksabbiegestreifens ist nicht möglich, da alle Zufahrtsrelationen aufrecht bleiben müssen (Zu- und Abfahrten in der unmittelbaren Umgebung).
7. Bei einer Bebauung des Grundstückes ist das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck betreffend der Abstände der Baulichen Anlagen und einer eventuellen Zufahrt (unter Einhaltung der RVS 03.05.12) zur Landesstraße herzustellen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad1:

- Die Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgte auf Basis der vorliegenden, mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Landesstraßenverwaltung abgestimmten Planung des Büros BVR, die eine

Verschwenkung der Brixner Straße, die Errichtung eines Gehweges und Anpassungen im Bereich der Einmündung der Brixner Straße in die B 171 Tiroler Straße (u.a. zur Errichtung einer Bushaltestelle) vorsieht. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient der raumordnungsrechtlichen Absicherung der geplanten verkehrlichen Maßnahmen. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist damit ein Bedarf gegeben. Eine umfassende Planung durch das Büro BVR liegt vor. Eine Fortführung der Regionalbahn entlang der Haller Straße ist nicht beabsichtigt. Dementsprechend können derartige Überlegungen nicht in der Planung berücksichtigt werden.

- Der durch die widersprüchliche Nennung von Buslinien begründete Hinweis, die Planung sei unklar, kann nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol das Büro BVR im Auftrag des VVT und in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Landes Tirol den Standort der Haltestelle definiert habe. Für die Absicherung der Haltestelle ist es grundsätzlich unerheblich, ob 3 oder 5 Linien die Haltestelle bedienen.
- Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor. Grundsätzlich wird festgehalten, dass es eine wesentliche Aufgabe der Raumplanung einer Gemeinde ist, Grundflächen für öffentliche Infrastrukturen freizuhalten. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. beabsichtigt der Einschreiter eine Verlegung der Werkstatt. Es wird jedenfalls der Gemeinde empfohlen, bei der konkreten Planung der Bushaltestelle auf die Bedürfnisse des Anliegers Rücksicht zu nehmen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Der Einwand ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, zur Absicherung der geplanten Verkehrsflächen an der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes festzuhalten. Der Gemeinde wird weiter empfohlen, bei der konkreten Planung der Bushaltestelle auf die Bedürfnisse des Anliegers Rücksicht zu nehmen.

Ad 2:

In der vom Bauamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol. zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes vom BBA Innsbruck - Straßenbau angeforderten Stellungnahme (15.10.2018, GzI. BBAIBK-5/342-2018) wird darauf hingewiesen, dass eine in den Planunterlagen des Büros BVR eingetragene mögliche Baufluchtlinie nicht mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt wurde. Aus ortsplanerischer Sicht wird dazu festgehalten, dass durch die Landestraßenverwaltung die betreffenden Planungsentwürfe des Büros BVR angefordert wurden. In den Planungsentwürfen wurde durch das Büro BVR eine aus Sicht der Verkehrsplanung mögliche Baufluchtlinie skizziert. Die Verankerung einer Baufluchtlinie ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes. Derzeit existiert für den gegenständlichen Bereich kein Bebauungsplan. In einem allfälligen Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes ist jedenfalls eine Stellungnahme des BBA Innsbruck anzufordern.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, entsprechend dem von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 1083 KG 81007 Hall

rund 81 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **809 KG 81007 Hall**

rund 116 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **810/1 KG 81007 Hall**

rund 127 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **830/7 KG 81007 Hall**

rund 560 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs soll an der Innsbrucker Straße eine neue Bushaltestelle errichtet werden. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, entlang der Brixner Straße eine neue Gehwegverbindung von der Alten Landstraße zur geplanten Bushaltestelle an Innsbrucker Straße zu schaffen. Im Zuge der Neuplanung soll die Brixner Straße nach Osten verschwenkt werden, um eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch Rangier- und Ladetätigkeiten im Bereich der bestehenden LKW-Andockstellen der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH auszuschließen. Weiters sollen in Interesse der Sicherheit und des Verkehrsflusses auch Anpassungen im Bereich der Einmündung der Brixner Straße in die B 171 Tiroler Straße vorgenommen werden. Um

die im Zuge des Gehwegbaus beabsichtigte Verschwenkung der Brixner Straße und die geplanten Adaptionen im Bereich des südlich gelegenen Knotens raumordnungsrechtlich abzusichern, soll der vorgesehene Verlauf als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 im Flächenwidmungsplan verankert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen zu 1 Enthaltung (GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 54) betreffend Teilflächen der Gste 255/4, 1150/2 und .436, alle KG Hall, Bruckergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.10.2018, Zahl 354-2018-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .436 KG 81007 Hall

rund 135 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rettung

sowie

rund 24 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rettung

weitere Grundstück 1150/2 KG 81007 Hall

rund 64 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit
Tiefgarage und Hotel

weitere Grundstück **255/4 KG 81007 Hall**

rund 327 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rettung

sowie

rund 3 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rettung

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem
Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall
in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten
Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Planungsbereich bestehen Widersprüche zwischen Widmung und
tatsächlicher Nutzung bzw. weichen die Widmungsgrenzen von den Parzellengrenzen der
DKM ab.

Um die Widersprüche zwischen Widmung und tatsächlicher Nutzung sowie die
Abweichungen der Widmung gegenüber der DKM zu bereinigen, ist gegenständliche
Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

*Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund technischer Limitationen des eFWP
(Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG
2016 nicht gemeinsam mit anderen Widmungen möglich) die gegenständliche Änderung
des Flächenwidmungsplanes nicht in einem einzelnen Plan dargestellt werden kann. Das
Planungsgebiet wird daher in zwei getrennte Änderungspläne (Planungsnr. 354-2018-
00012 und 354-2018-00013) aufgliedert.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 55) betreffend Gste 248/1 und .1055, beide KG Hall, Bruckergasse**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.10.2018, Zahl 354-2018-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .1055 KG 81007 Hall

rund 303 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 30

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 303 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 303 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Trafostation

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 303 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 303 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **248/1 KG 81007 Hall**

rund 2736 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 30

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1833 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung

Erläuterung: Feuerwehr

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 903 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 2736 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung

Erläuterung: Feuerwehr

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1465 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung

Erläuterung: Feuerwehr

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1271 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1777 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 959 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung

Erläuterung: Feuerwehr

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Planungsbereich bestehen Widersprüche zwischen Widmung und tatsächlicher Nutzung bzw. weichen die Widmungsgrenzen von den Parzellengrenzen der DKM ab.

Um die Widersprüche zwischen Widmung und tatsächlicher Nutzung sowie die Abweichungen der Widmung gegenüber der DKM zu bereinigen, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund technischer Limitationen des eFWP (Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 nicht gemeinsam mit anderen Widmungen möglich) die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht in einem einzelnen Plan dargestellt werden kann. Das Planungsgebiet wird daher in zwei getrennte Änderungspläne (Planungsnr. 354-2018-00012 und 354-2018-00013) aufgliedert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2018) betreffend Gste .402 und .403, 232/2 und 235/2, alle KG Hall, Bruckergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.10.2018, Zahl 14/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Gste 232/2, .402 sowie einer Teilfläche des Gst 235/2 soll eine aus zwei Hauptgebäuden bestehende Wohnanlage mit Tiefgarage realisiert werden. Die Realisierung des Projektes setzt aufgrund der vorgesehenen Grundteilung (neu formiertes Gst 235/2 lt. Teilungsplan: geringfügige Unterschreitung der Mindestgrenzabstände durch das Bestandsgebäude auf Gst .403) die Festlegung der besonderen Bauweise voraus.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Wortmeldungen:

GR Sachers wird diesem Antrag nicht zustimmen, weil ausschließlich für „NormalbürgerInnen“ nicht gedachte Wohnungen gebaut würden. Sie verweise etwa auf frei verkaufte Wohnungen in der Bahnhofstraße mit beispielsweise einer Dreizimmerwohnung um Euro 0,5 Mio. Es gebe in Hall über 600 WohnungswerberInnen, die Probleme hätten, am freien Markt Wohnungen zu bekommen. Die Stadt solle mit Bauträgern ein gewisses Kontingent an günstigen Wohnungen ausverhandeln. Man habe in Hall in letzter Zeit nur mehr teure Wohnungen.

Bgm. Posch widerspricht, dass es in Hall nur frei finanzierten Wohnbau bzw. Mietwohnbau gebe. In den letzten Jahren sei ein großes Kontingent an gefördertem Miet- sowie Mietkauf-Wohnbau geschaffen worden, dies mit großer Unterstützung der Stadt. Die Aussage, es gebe nur teure Wohnungen, sei nicht zutreffend.

Vbgm. Nuding führt aus, es handle sich um ein Grundstück des Klosters. Das Projekt sei im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss eingehend behandelt worden, zumal es sich in Hinblick auf die Baudichte um eine sensible Zone handle. Die Baudichte würde in Hinblick auf die nahe gelegene Kapelle und die Einfahrtssituation in die Stadt den Vorstellungen des Denkmalamtes entsprechen. Um günstige Mietwohnungen zu bauen, müsste man eine für dieses Stadtgebiet nicht zulässige Dichte ermöglichen.

GR Weiler bestätigt die Bürgermeisterin, dass in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Hall viele Wohnungen für HallerInnen gebaut worden seien. Zu denken sei etwa an die Lend oder jetzt den zweiten Bau in der Krajncstraße. Letztere Wohnungen stünden unmittelbar vor der Vergabe insbesondere an HallerInnen, wie sie annehme. Insbesondere an die Fassergasse denkend, gebe sie GR Sachers Recht, dass sehr viele Wohnungen gebaut worden seien, welche sich die Personen auf der WohnungswerberInnenliste nicht mehr leisten könnten. Erwähnt werde da auch die Stolzstraße. Sie könne sich nicht vorstellen, dass beim gegenständlichen Projekt allzu billige Wohnungen gebaut würden. Die von Vbgm. Nuding angesprochene Dichte sei in diesem sensiblen Gebiet wohl in Ordnung. WohnungswerberInnen werde man dort aber nicht unterbringen können, was ihr als Mitglied des Sozial- und Wohnungsausschusses jedoch ein Anliegen sei, weshalb sie sich der Stimme enthalte.

GR Sachers stützt sich auf die Aussage von GR Weiler. Die Liste mit 600 WohnungswerberInnen gelte es abzarbeiten. Die Mieten würden ins Unermessliche steigen. Wer könne schon für eine Dreizimmerwohnung eine Miete von über EUR 1.000,- bezahlen? Das könne sich nicht einmal der Mittelstand leisten. Man müsse sich überlegen, dem entgegenwirken zu können. Die Mieten in der Innenstadt von Salzburg seien auch nicht anders als jene in Hall, diese Entwicklung laufe seit ungefähr zwei Jahren.

Bgm. Posch erwähnt neuerlich das große Kontingent an geförderten Mietwohnungen, und dass man sich im Wohnungsausschuss bemühe, bei Wohnungsvergaben die entsprechenden Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es werde der Stadt aber nie möglich sein, alle Wünsche, aber auch Notwendigkeiten zu erfüllen. Bei den aufgezeigten Projekten habe es sich um Flächen im Wohngebiet gehandelt, welche nicht in der aktuellen und ihrer Erinnerung nach auch nicht in der vorherigen Gemeinderatsperiode, sondern bereits zuvor entsprechend gewidmet worden wären. Da komme der Grundsatz des bodensparenden Bauens zu tragen, was etwa anstelle einer alten Villa die Errichtung einer Wohnanlage bedeute. Es handle sich hier bereits um gewidmetes Wohngebiet, die Stadt habe ihre Einflussmöglichkeiten bereits durchaus wahrgenommen.

Vbgm. Nuding betont, dass es sich um ein Privatgrundstück handle und der Eigentümer hinsichtlich des Baurechtes eine Preisvorstellung habe. Wolle man geförderten Wohnbau, müsse man im Bebauungsplan ein Hochhaus zulassen. Wenn das auch nicht gehe, gebe es eben überhaupt keine Wohnung. Anhand der ergänzenden textlichen Festlegungen erkenne man den sensiblen Bereich, sodass das Gebäude auch dem Stadtbild entspreche.

Vbgm. Tscherner bringt vor, dass man sich dort oben noch unter der 600 m - Höhengschichtlinie befinde, wo man die schlechte Luft habe und im Sanierungsgebiet sei. Es handle sich um Grünfläche; man verliere also wieder ein Stück grüne Lunge. Zudem sei die Nord-Süd-Achse so stark befahren, wie die Transitroute am Fernpass. Deshalb könne er auch nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Sachers, GR-Ersatzmitglied Pfohl) und 1 Enthaltung (GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.11. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14a/2018) betreffend Gste .402 und 232/2 sowie eine Teilfläche des Gst 235/2, alle KG Hall, Bruckergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.10.2018, Zahl 14a/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Gste 232/2, .402 sowie einer Teilfläche des Gst 235/2 soll eine aus zwei Hauptgebäuden bestehende Wohnanlage mit Tiefgarage realisiert werden.

Die Realisierung des Projektes setzt aufgrund der vorgesehenen Grundteilung (neu formiertes Gst 235/2 lt. Teilungsplan: geringfügige Unterschreitung der Mindestgrenzabstände durch das Bestandsgebäude) die Festlegung der besonderen Bauweise voraus.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan (Nr. 14/2018) sowie gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Es wird auf die Wortmeldungen zu TOP 2.10. verwiesen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Sachers, GR-Ersatzmitglied Pfohl) und 1 Enthaltung (GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.12. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2018) betreffend Gste .4, 11 und 12, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.10.2018, Zahl 2/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

• **Änderung der Dichtezone von D2 in D3**

Die für die Gste 12, 11 und .4, alle KG Heiligkreuz II, gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G1: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe und Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfes.
- Dichtezone D3: hohe Baudichte, zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Fa. Gutmann GmbH beabsichtigt, das Bestandsgebäude auf Gst 12, KG Heiligkreuz II, zukünftig als Pelletslager zu nutzen. Im Bereich des Lagers sollen Einrichtungen für den Verkauf und die Produktion hergestellt werden. Weiters sollen Räumlichkeiten für Verwaltungs- und Schulungszwecke sowie für die Kundenbetreuung auf dem Betriebsgelände errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Wortmeldung:

GR Niedrist wird den nun folgenden drei Tagesordnungspunkten zustimmen. Es sei nun ein nicht ganz so kleiner Aufbau und verschiebe sich um eine Dichtezone. Der Projektwerber habe jedoch in Aussicht gestellt, einen beträchtlichen Teil der Verwaltung nach Hall zu bringen und die Mitarbeiter hier anzumelden. Dies sei Grund für seine Zustimmung und gelte auch für die TOP 2.13. und 2.14.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.13. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2018) betreffend Gste .4, 11 und 12, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.11.2018, Zahl 15/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Fa. Gutmann GmbH beabsichtigt, das Bestandsgebäude auf Gst 12, KG Heiligkreuz II, zukünftig als Pelletslager zu nutzen. Im Bereich des Lagers sollen Einrichtungen für den Verkauf und die Produktion hergestellt werden. Weiters sollen Räumlichkeiten für Verwaltungs- und Schulungszwecke sowie für die Kundenbetreuung auf dem Betriebsgelände errichtet werden.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan mit Festlegung der besonderen Bauweise erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.14. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 15a/2018) betreffend Gst 12, KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.

Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.11.2018, Zahl 15a/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Fa. Gutmann GmbH beabsichtigt, das Bestandsgebäude auf Gst 12, KG Heiligkreuz II, zukünftig als Pelletslager zu nutzen. Im Bereich des Lagers sollen Einrichtungen für den Verkauf und die Produktion hergestellt werden. Weiters sollen Räumlichkeiten für Verwaltungs- und Schulungszwecke sowie für die Kundenbetreuung auf dem Betriebsgelände errichtet werden.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan (Nr. 15/2018) sowie gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. **Mittelfreigaben**

zu 3.1. **Mittelfreigabe und Auftragsvergabe - Oberflächensanierung Fassergasse**

ANTRAG:

1. Im HH-Plan 2018 sind auf HHSt. 5/612000-002000 insgesamt EUR 1.600.000,00 für Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Von den noch verfügbaren Mitteln werden EUR 95.000,00 brutto für die oben genannten Maßnahmen freigegeben.

Die **Finanzierung** erfolgt nicht durch Darlehensaufnahme wie im HH-Plan vorgesehen, sondern durch Übertragung von Mitteln aus dem OHH in Höhe von EUR 95.000,00 auf HHSt. 6/612000+910000 (Zuführung von Mitteln des OHH).

Hinsichtlich der Übertragung der Mittel des OHH an den AOHH wird auf HHSt. 1/980000-910000 (Zuführung an den AOHH) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 95.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf 2/990000+963000 (Soll-Überschuss Vorjahr).

2. Die Straßenarbeiten werden bei der **Fa. Fröschl AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol**, gemäß vorliegender Kostenzusammenstellung auf Preisbasis

der Belagsinstandhaltungsarbeiten 2018 in der Höhe von **brutto 95.000,-- Euro** beauftragt.

BEGRÜNDUNG:

Zur Herstellung von infrastrukturellen Anschlüssen bei den Wohnanlagen „Frieden“ und „Realbau“ wurde im Bereich der Fassergasse ein Straßenstück von ca. 120 m stark in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung des bereits vor der Bauführung bestandenen, altersbedingten Zustandes der Straße sowie unter Berücksichtigung einer weiteren Verschlechterung durch die notwendigen Eingriffe, ist in technischer Hinsicht eine gesamthafte Erneuerung des Straßenkörpers unumgänglich.

Ein Vorgespräch betreffend einer möglichen Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Wohnbaugesellschaften „Frieden“ und „Realbau“ sowie mit der Hall AG und der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat am 25.10.18 vor Ort stattgefunden. Der vorgeschlagene Aufteilungsschlüssel samt Kostenbewertung durch die Fa. Fröschl ist dem Antrag beiliegend.

Die in der Beilage grau markierten Flächen sind Bereiche, in welchen Leitungsverlegearbeiten durchgeführt wurden, im Zuständigkeitsbereich der Hall AG liegen und auch direkt dort abgerechnet werden. Die weißen Flächen sind Gegenstand der beiliegenden Zusammenstellungen und Aufteilungen.

Der Versuch zur Beteiligung der Wohnbauträger wird dahingehend unternommen, da nach amtsseitiger Ansicht der Straßenkörper über jenes Maß hinaus in Anspruch genommen wurde, welcher durch die Abgaben gemäß Verkehrsaufschließungsabgabengesetz abgedeckt ist. Da eine verbindliche Zusage zur vorgeschlagenen Kostenübernahme noch ausständig ist, wird um die Freigabe des gesamten erforderlichen Betrages ersucht um die erforderlichen Arbeiten noch vor der Frostperiode in Angriff nehmen zu können.

Die Kostenzusammenstellungen basieren auf der Preisbasis „Belagsinstandsetzungsarbeiten 2018“ der Firma Fröschl AG & CO KG und sollen auf im Rahmen der Direktvergabe gem. Bundesvergabegesetz 2018 vergeben werden (Schwellenwert < 100.000,-- Euro netto). Die Belagsinstandsetzung wurde nicht separat ausgeschrieben, da aufgrund der vorliegenden Angebotsergebnisse der Straßenbauvorhaben „Untere Lend“ sowie „Reimichlstraße“ die Preisbasis „Belagsinstandsetzungsarbeiten 2018“ als günstig angesehen werden kann und somit deren Anwendung bei möglichen Direktvergaben zweckmäßig anzusehen ist. Der Straßenaufbau wird gemäß Regelquerschnitt für eine Hauptverkehrsstraße ausgeführt.

Wortmeldung:

Bgm. Posch erläutert, dass man sich in Verhandlungen mit den anrainenden Bauträgern befinde bezüglich eines Beitrages zu dieser Straßensanierung. Sie sei zuversichtlich, dass entsprechende Beiträge auch geleistet würden, da die Straße ziemlich in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Dies würde eine Verringerung der städtischen Ausgaben bewirken. Zusätzlich sei ein Teil der Fassergasse durch Grabungsarbeiten der Stadtwerke in Mitleidenschaft gezogen worden, was durch die Stadtwerke zu übernehmen sei. Die Maßnahmen, um zu einer ordentlichen Straßendecke zu gelangen, sollten jedoch unter einem durchgezogen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. Bericht über die Auftragsvergaben durch den Stadtrat betreffend das Schulzentrum Hall in Tirol

Die entsprechenden Auftragsvergaben finden sich als Anlage zu dieser Niederschrift.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Ankauf der Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, vom Land Tirol

ANTRAG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kauft gemäß beigefügtem Kaufvertragsentwurf die Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424 im Ausmaß von insgesamt 21.865 m² zu einem Preis von € 45,--/m², sohin insgesamt € 983.925,-- vom Land Tirol zur Errichtung eines „Kinderzentrums“ auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2017.

Allenfalls noch erforderlich und inhaltlich als geringfügig einzuschätzende Abänderungen von Formulierungen im Kaufvertrag sind von der Beschlussfassung mitumfasst.

Der Ankauf der Liegenschaften ist im Haushaltsplan 2018 im AOHH unter HHSt. 5/840000-001000 mit EUR 1.500.000,00 und Finanzierung durch Darlehensaufnahme vorgesehen. Eine gesonderte Ausschreibung des Darlehens ist durch die Finanzverwaltung an div. Banken bereits ergangen. Die Darlehensaufnahme ist durch einen gesonderten Beschluss des Gemeinderates noch zu genehmigen.

BEGRÜNDUNG:

Im Gemeinderat am 14.11.2017 wurde einstimmig der Abschluss eines Vorvertrages mit dem Land Tirol betreffend den Ankauf der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, gemäß dem obigen Antrag beschlossen. Nachdem die Verhandlungen und Letztabstimmungen des Vertrages in der Zwischenzeit so weit gediehen sind, dass es keines Vorvertrages mehr bedarf, soll nun unmittelbar der beigefügte Kaufvertrag zum Erwerb der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, abgeschlossen werden. Seitens des Landes Tirol wurde bereits am 25.09.2018 der Regierungsbeschluss für den Verkauf der Grundstücke des Landes Tirol an die Stadtgemeinde Hall in Tirol getroffen. Der noch erforderliche Landtagsbeschluss steht kurz bevor, sodass nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages erfolgen könnte.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner freut sich über das Zustandekommen dieser Angelegenheit, zumal dies vor 1 1/2 bis 2 Jahren sein grundsätzlicher Gedanke gewesen sei. Dies, um eine große zusammenhängende Fläche für die öffentliche Infrastruktur, Sportstätten etc. zu haben. Im Falle, dass TOP 15. und damit der Verzicht auf Pestizide durchgehe, habe er den Wunsch, ob man das dann schon in den Pachtvertrag mit dem dortigen Pächter aufnehmen könne.

Bgm. Posch sieht diesbezüglich kein Problem, das solle dann so gemacht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. **Darlehen zum Ankauf der Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, vom Land Tirol**

ANTRAG:

1. Im Haushaltsplan 2018 sind auf HHSt. 5/840000-001000 insgesamt EUR 1.500.000,00 vorgesehen und werden von diesem Betrag aufgrund der Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Land Tirol gemäß TO-Punkt 8.1. nunmehr EUR 1.100.000,00 freigegeben.

2. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird ein Darlehen in Höhe von EUR 1.100.000,00 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck als Bestbieterin mit einem Fixzinssatz von 0,99 % p.a. auf die Dauer von 10 Jahren aufgenommen.

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt mit 1.12.2018. Tilgungszeitraum 1.4.2019 bis 31.3.2029.

An Nebenkosten fallen pro Quartal EUR 14,00 und EUR 1,61 pro Auszug an.

Die Richtlinien für die risikoaverse Gebarung wurden eingehalten.

Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

3. Das Vorhaben ist nach Absprache mit dem Land Tirol wie folgt abzuwickeln:

Der Gesamtkaufpreis von EUR 983.925,00 ist im Jahr 2018 zur Gänze als Sollbuchung einzubuchen und wird in 2 Teilbeträgen (siehe Kaufvertrag) ausbezahlt.

Die Nebenkosten werden nach Einlangen der entsprechenden Rechnungen überwiesen.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Aufgrund der geänderten Voraussetzungen im Zusammenhang mit den Kaufnebenkosten empfiehlt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss einstimmig die abweichenden Ausschussempfehlungen wie in Antrag FV396/2018/1 unter Punkten 2 bis 4 ausgeführt, so dass dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch bringt vor, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sei am 12.11.2018 zu einer den ursprünglichen Antrag abändernden Ausschussempfehlung gekommen. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung müsse das Darlehen nur für EUR 1 Million aufgenommen werden. Der darüber hinausgehende Betrag (Nebenkosten) könne aus eigenen Mitteln bedeckt werden. Zum Kaufpreis kämen die Immobilienertragssteuer, die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr hinzu. In Summe gehe es um EUR 1.066.513,38,-. **Sie lege nun den im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses abgeänderten Antrag zur Genehmigung vor:***

zu 8.1. Darlehen zum Ankauf der Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, vom Land Tirol - Abänderung

Auf Grund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 12.11.2018 liegt der Antrag in folgender geänderter Form vor:

ANTRAG:

4. Im Haushaltsplan 2018 sind auf HHSt. 5/840000-001000 insgesamt EUR 1.500.000,00 vorgesehen und werden von diesem Betrag aufgrund der Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Land Tirol gemäß TO-Punkt 8.1. nunmehr EUR 1.100.000,00 freigegeben.
5. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird zur Bezahlung des Grundstückspreises ein Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck als Bestbieterin mit einem Fixzinssatz von 0,99 % p.a. auf die Dauer von 10 Jahren aufgenommen.
Die Zuzählung des Darlehens erfolgt mit 1.12.2018. Tilgungszeitraum 1.4.2019 bis 31.3.2029.
An Nebenkosten fallen pro Quartal EUR 14,00 und EUR 1,61 pro Auszug an.

Die Richtlinien für die risikoaverse Gebarung wurden eingehalten.
Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
6. Hinsichtlich der zu erwartenden Nebenkosten (ImmoEst, Eintragungsgebühren usw.) in Höhe von gerundet EUR 82.600 sind diese im Ausmaß von EUR 66.600,00 durch Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/840000+910000 (Zuführung von Mitteln des OHH) zu finanzieren.
Hinsichtlich der Übertragung der Mittel des OHH an den AOHH wird auf HHSt. 1/980000-910000 (Zuführung an den AOHH) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 66.600,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen von 2/990000+963000 (Soll-Überschuss Vorjahr).
7. Das Vorhaben ist nach Absprache mit dem Land Tirol wie folgt abzuwickeln:
Der Gesamtkaufpreis von EUR 983.925,00 ist im Jahr 2018 zur Gänze als Sollbuchung einzubuchen und wird in 2 Teilbeträgen (siehe Kaufvertrag) ausbezahlt. Die Nebenkosten werden nach Einlangen der entsprechenden Rechnungen überwiesen.

BEGRÜNDUNG:

Basierend auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 14.11.2017 und die erfolgten Verhandlungen mit dem Land Tirol ergibt sich die Finanzierung des Vorhabens aufgrund folgender bekannter Kosten:

Kaufpreis	EUR	983.925,00
ImmoESt	EUR	35.686,00
GEST.	EUR	35.686,38
Eintr.Geb.	EUR	11.216,00
Summe	EUR	1.066.513,38

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 4 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: Rahmen zwischen € 1.200.000,00 und € 1.400.000,00
Laufzeit: 1.12.2018 (Zuzählung) bis 31.3.2019 als Zwischenfinanzierung
Für die Zeit vom 1.12.2018 bis 31.3.2019 wird Tilgungsfreiheit vereinbart.
Tilgungsbeginn: 01.04.2019
Tilgungsende: 31.03.2029
Zinsen: Fixzins auf 10 Jahre

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Die Höhe des Darlehens wurde ursprünglich höher angegeben, da die Berechnung der ImmoESt. bei Ausschreibung noch nicht bekannt war.

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

	Hypo	RRB	Bank Austria	TISPA
Zinssatz p.a.	1,03% (Wert 12.11.2018)	1,19%	1,10% (Wert 13.11.2018)	0,99%
Reihung 5.11.2018	2.	4	3.	1.

Aus dieser Reihung geht die Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck als Bestbieterin hervor.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes wurde die Finanzierung der Nebenkosten aus dem Darlehen teilweise ausgespart. Damit können Mehrkosten bei der Finanzierung vermieden werden.

Beschluss:

Der Antrag wird in der vorliegenden, im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses abgeänderten Form einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

zu 9. Antrag zum 1. Nachtragsvoranschlag 2018

ANTRAG:

1. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 ist vom 29.10. bis 12.11.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von keiner/m BewohnerInnen Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.
Dieser vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2018 wird genehmigt.
2. Die Erstellung, Auflage und Beschlussfassung haben nach den Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO i.d.g.F. zu erfolgen.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 ist vom 29.10. bis 12.11.2018 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

Aufgrund der inzwischen bekannten Mehrkosten für das Schulzentrum Hall in Tirol (Baukostenindex, Mehrkosten durch Baumaßnahmen, Verzögerungen usw.) ergeben nach Berechnungen sowohl der Bauleitung als auch des amtsinternen Controllings einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von rund € 2,3 Mio.

Damit dieses - abweichend zum bereits beschlossenen Voranschlag – notwendige Darlehen (gesonderte Beschlussfassung) überhaupt aufgenommen werden kann, ist ein solches nach den Bestimmungen der TGO zwingend durch einen Nachtragsvoranschlag zu erledigen.

Entsprechende Absprachen sind mit der Abteilung Gemeinden bei der BH Innsbruck im Vorfeld erfolgt.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert, es gehe nun – unter Zugrundelegung des damaligen Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates, des Vertrages mit den Sprengelgemeinden und der Beschlüsse im Gemeinderat und Stadtrat – um die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schulzentrum, nämlich um finanzielle Mehraufwendungen von EUR 2,3 Millionen. Diese würden sich im Rahmen der Beschlusslage im Gemeinderat sowie der Vereinbarung mit den Sprengelgemeinden halten. Die Finanzierung erfolge über Darlehen, dazu benötige es auch eines Nachtragsvoranschlages.

GR Niedrist kündigt seine Enthaltung bei den Abstimmungen zu TOP 9. und TOP 10. an. Es sei aus seiner Sicht eindeutig klar, dass diese Schule um die damals kolportierten EUR 14 Millionen bzw. EUR 16,8 Millionen nicht mehr gebaut werden könne, wo es geheißen habe, diese Beträge könnten halten. Nun gebe es Mehrkosten. Er wolle diesen Schulbau nicht verantworten, und seine Fraktion sei bekanntlich immer dagegen gewesen. Sie würden sich nach der Schlussrechnung auch genau die Herkunft dieser Mehrkosten anschauen.

Bgm. Posch kontert, sie habe die Herkunft der Mehraufwendungen erläutert, das sei alles im Gemeinderat beschlossen. Das könne auch alles gerne überprüft werden. Alles sei jeweils mit dem gesamten Sachverhalt vorgelegt worden. Zur Unterstellung, dass das damals Gesagte nicht halten werde, merke sie an, es sei immer dazugesagt worden

– wobei sie das nicht bei jedem Satz dazusagen könne –, dass dies vorbehaltlich des Baukostenindex, von Mehrkosten etwa wegen der Erschließungskosten, etc., sei. Sie könne das jetzt gerne wiederholen, was sie bei jeder Beschlussfassung ausgeführt habe. Nämlich woher dieser zusätzliche Finanzierungsaufwand herkomme. Es gebe Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates bezüglich der Vorhaben, welche echte Mehraufwendungen seien; entweder solche, die man sich gewünscht habe oder andere, welche bautechnisch notwendig geworden seien. Der Baukostenindex sei auch ein Umstand, der sich bereits im Grundsatzbeschluss als berücksichtigungsfähig für den Gemeinderat und die Finanzierung finde.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (Vbgm. Tscherner) und 2 Enthaltungen (GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Schulzentrum Hall in Tirol - Darlehen neu

ANTRAG:

1. Aufgrund der Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages gem. Antrag FV/273/2017/1 ergibt sich die Notwendigkeit der Finanzierung in Form eines Darlehens in Höhe von EUR 2.300.000,00.
2. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird ein Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von € 2.300.000,00 bei der Raiffeisen Regionalbank Hall i.T. eGen. zu einem Fixzinssatz von 1,79 % mit einer Laufzeit von 25 Jahren genehmigt.
Die Zuzählung des Darlehens erfolgt mit 1.12.2018. Der Rückzahlungsbeginn ist der 1.4.2019 und ist der Rückzahlungszeitraum dem Baudarlehen angepasst.

Die Richtlinien für die risikoaverse Gebarung wurden eingehalten.
Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
3. Für die Zeit vom 1.12.2018 bis 31.3.2018¹ ist der Kreditbetrag einem neu einzurichtenden „Baukonto“ zuzuführen, damit die Zahlungen transparent abgewickelt werden können. Weiters werden auf diesem Baukonto auch die Mittel des Landes und der Sprengelgemeinden einlangen und zur Bezahlung von Rechnungen dienen.

BEGRÜNDUNG:

Basierend auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19.9.2013 und 3.2.2014, den vorliegenden Zusagen des Landes hinsichtlich der Zuweisung von GAF- und SKF-Mitteln, sowie der mit den Sprengelgemeinden getroffenen Vereinbarungen, ergibt sich aus der Notwendigkeit des Nachtragsvoranschlages eine Ausschreibung des Darlehens wie folgt:

Für die Finanzierung der zusätzlichen Errichtungskosten (Mehrkosten) für das Schulzentrum Hall in Tirol ist ein Darlehen in der Höhe von € 2.300.000,00 aufzunehmen.

¹ Anmerkung: richtigerweise 31.3.2019 – siehe Wortmeldung der Bürgermeisterin und Beschluss.

Dadurch ist es möglich, eingehende Rechnungen auf diesem separaten Girokonto abzuwickeln und zum zweiten vor allem die zeitliche Abfolge der fristgerechten Begleichung eingehender Baurechnungen und eingehender Mittel vom Land Tirol und der Sprengelgemeinden auszugleichen.

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 4 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung eingeladen.

Gesamtvolumen: EUR 2.300.000,00 mit Zuzählung der Mittel mit 1.12.2018

Verzinsung: 4 Varianten

- Variabel, 3-Monats-Euribor mit Aufschlag
- Variabel, 3-Monats-Euribor = 0 mit Aufschlag
- Fix 20 bzw. 25 Jahre

Rückzahlung: ab 1.4.2019 auf die Laufzeit des Hauptdarlehens (25 Jahre)

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Ergebnis und Reihung:

Siehe Anlage:

Institut	3 Monats EURIBOR + Aufschlag von	3 Monats EURIBOR ("Null bleibt Null" = Negativzins wird nicht weitergegeben) + Aufschlag von	Fixzins 15 Jahre	Fixzins 20 Jahre	Fixzins 25 Jahre	Nebenkosten
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	0,58%	0,38%	k.A.	1,72%	1,79%	keine; vorzeitige Rückzahlung beim variablen Zinssatz möglich
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	k.A.	0,56%	1,67%	k.A.	k.A.	ca. € 50,00 p.a.; vorzeitige Rückzahlung beim variablen Zinssatz möglich
Hypo Tirol Bank AG	0,55%	0,42%	k.A.	1,80% (Wert 12.11.2018)	1,87% (Wert 12.11.2018)	ca. € 50,00 p.a.; vorzeitige Rückzahlung beim variablen
Unicredit Bank Austria AG	k.A.	0,46%	k.A.	1,81%	1,83%	keine

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch weist darauf hin, dass sich im Antrag unter Punkt 3. ein Tippfehler finde und es hier tatsächlich um einen Zeitraum von **01.12.2018 bis 31.03.2019** gehe. Dies sei entsprechend zu korrigieren.*

GR Niedrist verweist auf seine Äußerung zu TOP 9.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der angeführten Korrektur durch die Bürgermeisterin in Antragspunkt 3. mit 16 Stimmen gegen 1 Ablehnung (Vbgm. Tscherner) und 2 Enthaltungen (GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

zu 11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2019

ANTRAG:

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2019.²

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11.1. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 01.01.2019

Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig zuerkannt.

ANTRAG:

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 1.1.2019 werden - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung - wie folgt beschlossen:

Tarife	Ust.	2018			2019		
		Langzeitpflege (netto)	Freihaltetagsatz (netto)	Kurzzeitpflege (netto)	Langzeitpflege (netto)	Freihaltetagsatz (netto)	Kurzzeitpflege (netto)
Grundtarif	0%	46,16 €	41,54 €	€ -	48,47 €	43,62 €	€ -
Stufe 1	0%	58,68 €	52,81 €	€ -	61,61 €	55,45 €	€ -
Stufe 2	0%	75,46 €	67,91 €	€ -	79,23 €	71,31 €	€ -
Stufe 3	10%	95,65 €	86,09 €	105,22 €	100,43 €	90,39 €	110,48 €
Stufe 4	10%	115,84 €	104,26 €	127,42 €	121,63 €	109,47 €	133,79 €

² Anmerkung: Die erwähnte Beilage findet sich als Anlage zu dieser Niederschrift.

Stufe 5	10%	130,82 €	117,74 €	143,90 €	137,36 €	123,63 €	151,10 €
Stufe 6	10%	143,84 €	129,46 €	158,22 €	151,03 €	135,93 €	166,13 €
Stufe 7	10%	150,35 €	135,32 €	165,39 €	157,87 €	142,09 €	173,66 €

Bei den oben angeführten Tarifen handelt es sich um Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat.

BEGRÜNDUNG:

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Ein Tarifvorschlag von Seiten des Landes Tirol ist bis heute nicht vorliegend, die Lohnsteigerung für 2019 ist noch nicht bekannt.

Durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie deren Vertreter allerdings bis einem Monat vor in Kraft treten der Teuerung zu informieren, weshalb ein vorläufiger Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

Für den hier vorliegenden Antrag wurde eine Teuerung in Höhe von 5% auf Basis der Tarife 2018 als Maximalvariante angenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden in einem zusätzlichen Antrag die tatsächlichen Tarife für das Jahr 2019 nach unten korrigiert. Von einer Teuerung über 5% ist nicht auszugehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2019; Ermäßigungen und Ausnahmen

ANTRAG:

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 13. November 2018 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2019 fest:

a) zu Punkt I. „Abgabe für den Gebrach von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes“:

Die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. h:

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

- c)** zu Punkt II. Ziffer 1 lit. j:
Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.
- d)** zu Punkt II. Ziffer 1 lit. m:
Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schöneegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.
- e)** zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:
Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- f)** zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:
Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- g)** zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:
Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.
- h)** Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),

- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.
- i) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol genehmigt die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen gemäß der Richtlinie des Landes Tirol vom 5. September 2018 mit Wirksamkeit 1.1.2019. Dabei wird festgelegt, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes ein Betrag in der Höhe von EUR 4,00 je m² förderbarer Nutzfläche zu berücksichtigen ist.

BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 5. September 2018 wurde die Richtlinie über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen geändert. Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- Vereinheitlichung der Anwartschaft auf zwei Jahre
- Änderung der Kostentragung auf 80 : 20 statt 70 : 30 (Land : Stadt)
- Anhebung der Zumutbarkeitsuntergrenzen um EUR 80,- (+ 8,33 % gegenüber 2015)
- Zusätzlich Berücksichtigung von Erwerbsminderungen und behinderten Kindern bzw. Familienregelung
- Verpflichtende Bedachtnahme auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltsberechtigten bei Beihilfen für Studierende

Die Stadtgemeinde gewährt die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bereits seit Jahrzehnten und hat den anrechenbaren Wohnungsaufwand mit Stadtratsbeschluss vom 9. April 2003 auf EUR 4,-/m² förderbarer Nutzfläche angehoben. Die Wartefrist war in Hall in Tirol bisher mit 18 Monaten festgelegt. Der finanzielle Anteil der Stadtgemeinde betrug für die letzten beiden Jahre jeweils über EUR 120.000,-.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Antrag von FÜR HALL GR 06.07.2016 betreffend Ausarbeitung Sportstättenkonzept

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag von FÜR HALL vom 06.07.2016 an den Gemeinderat vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein Konzept zur Sanierung und Erneuerung der Sportstätten im Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol ausgearbeitet wird.

BEGRÜNDUNG:

Der vorliegende Antrag von FÜR HALL wird wie folgt begründet:

Die Sportstätten in der Stadt Hall in Tirol befinden sich in einem äußerst sanierungsbedürftigen und fast desolaten Zustand. Dies hat auch bereits die vormalige Stadtregierung erkannt und wurde am Beginn der letzten Gemeinderatsperiode eine Besichtigung der Sportstätten mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Hall in Tirol und den zuständigen Ausschussmitgliedern vorgenommen.

Seit dieser Bestandaufnahme wurden aber keine weiteren Maßnahmen gesetzt, wobei aber eine Sanierung der Sportstätten dringend notwendig ist. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2015 wurde von „Für Hall“ ein entsprechender Antrag gestellt, wobei überhaupt keine Maßnahmen gesetzt wurden.

Bereits seit Jahren wird beispielsweise die Sanierung der Tartanbahn auf der Haller Lend, welche aus sicherheitstechnischen Gründen gesperrt ist, im Budget geführt, ohne eine Verwirklichung vorzunehmen. Dies hat unter anderem zu einer Auflösung des Leichtathletikclub geführt. Auch der Sportplatz Schöneegg ist stark sanierungsbedürftig.

Neben diesen dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Sportstätten, welche eine Funktionsfähigkeit gewährleisten sollen, besteht auch ein Wunsch nach Erneuerungen, wie etwa die Errichtung eines Kunstrasenplatzes, was in kleineren Gemeinden bereits erfolgreich umgesetzt wurde.

Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Haller Vereine für das Wintertraining kostenpflichtig einen Kunstrasenplatz in der Nachbargemeinde verwenden.

Für die dringend notwendige Sanierung und auch Erneuerung der Haller Sportstätten soll daher ein Konzept ausgearbeitet werden.

Insbesondere wäre darauf zu achten, welche Sportvereine in welchem Ausmaß Sportanlagen in der Stadtgemeinde nutzen und benötigen, sodass anhand dieser konzeptionellen Festlegungen eine zumindest schrittweise Sanierung und Erneuerung der Sportstätten vorgenommen werden kann.

AUSSCHUSSEMPFEHLUNG des Sportausschusses vom 03.10.2018:

Der Sportausschuss empfiehlt einstimmig folgende Erledigung des vorliegenden Antrags:

Aufgrund des vorliegenden Antrages sollen im Voranschlag 2019 finanzielle Mittel für die Vergabe von Planungsleistungen vorgesehen werden, um stufenweise erforderliche Sanierungen zunächst im Bereich der Sportanlage Lend anzugehen. In weiterer Folge soll sinngemäß im Bereich der Sportanlage Schönegg sowie der weiteren städtischen Sportanlagen vorgegangen werden.

Begründung:

Begründend wird ausgeführt, dass sich der Infrastrukturausschuss und der Sportausschuss intensiv mit dem gegenständlichen Antrag beschäftigt haben. Es wurden Begehungen durchgeführt, schlussendlich hat sich der Sachverständige Ing. Laurin Hosp („HOPI-SPORTPLAN“) in seiner Fachexpertise vom 16.04.2018 mit den Sportanlagen „Haller Lend“ und „Schönegg“ befasst. Aufgrund dieser Ausführungen sollen die genannten Sportanlagen stufenweise saniert werden, wobei zunächst im Voranschlag für das Jahr 2019 Planungsmittel für die Sanierung der Sportanlage Lend vorgesehen werden sollen. Sodann soll die Sportanlage Schönegg an die Reihe kommen, wobei es diesbezüglich durch die dort vorgesehenen Maßnahmen (Errichtung eines neuen Kinderbetreuungsentrums mit Volksschule) womöglich noch zu neuen Erwägungen kommen kann.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert die Empfehlung des Sportausschusses.

GR Niedrist kündigt seine Zustimmung an, wobei es sich hier um den kleinsten gemeinsamen Nenner handle. Sauer stoße ihm die mittlerweile verschwendete Zeit auf. Am 07.07.2015 sei die Ausarbeitung eines Sportstättenkonzepts erstmalig beantragt worden. Am 09.11.2015 habe dann im damaligen Umwelt- und Sportausschuss eine rege Diskussion stattgefunden, wonach verschiedenste Punkte festgelegt werden hätten sollen, etwa welche Sporeinrichtungen man benötige und welche Vereine sich mit welcher Sportart beschäftigen würden. Für welche Sportarten würden welche Sportstätten benötigt? Welche Instandhaltungskosten würden zukünftig anfallen? Am 15.12.2015 habe man dann beschlossen - es habe sich um ein Schreiben der Bürgermeisterin mit einem Zusatzantrag gehandelt -, „diese Maßnahmen sollten fortgeführt werden“. Seit diesem Datum sei dann nichts passiert. Dann sei ihr Antrag vom 06.07.2016 eingebracht worden. Als Reaktion darauf sei es zu zwei Begehungen gekommen, einmal mit dem Infrastruktur- und einmal mit dem Sportausschuss. Dies am 26.09.2016 und am 27.10.2016. Am 06.04.2017 habe man sich im Sportausschuss neuerlich mit diesem Thema befasst und sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise

geeignet. Nämlich darauf, in den Sportausschuss Vereine einzuladen, wie man bereits 2015 angestrebt hätte. Das sei damals im Sportausschuss einstimmig beschlossen worden. Passiert sei dann wieder nichts. Am 06.03.2018, gute 1¾ Jahre nach Einbringung des Antrages, habe der Sachverständige einen Lokalausweis gemacht. Aus seiner Niederschrift vom Lokalausweis gehe hervor, dass er im Jahr 2014 bereits die Tartanbahn angeschaut habe, die schon damals in einem desolaten Zustand gewesen sei, der sich inzwischen bekanntlich nicht verbessert habe. Heute, am 13.11.2018, komme es nun zur Beschlussfassung. Man hätte zwei Jahre Zeit gehabt, das damals eigentlich Beschlossene umzusetzen. Es komme nun nicht zu einem Ergebnis, welches die Haller Sportstätten sowie die Bevölkerung an und für sich brauchen würden. Er wolle aber – auch in Richtung des Obmannes des Sportausschusses GR Galloner – seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich der Sportausschuss weiterhin mit den Sportstätten beschäftige.

Bgm. Posch zeigt sich davon überzeugt. GR Niedrist werde den zeitlichen Vorgang sicher korrekt dargestellt haben. Dass aber angeblich nichts passiert sei, stimme nicht generell hinsichtlich sämtlicher Sportstätten. Sie wolle auf die neue Sportanlage am Pigar hinweisen, welche sehr gerne und gut angenommen werde. Man habe in vielen anderen Bereichen, welche auch zu den Aufgaben der Stadt gehören würden, große Investitionen vorgenommen, gerade im Bildungsbereich. Es sei sehr schwierig, alle größeren Maßnahmen zugleich umzusetzen. Sie ersuche um Verständnis, dass man hier der Reihe nach vorgehen müsse. Sie wolle hier auch an das Verständnis der SportlerInnen appellieren, welches zugegebenermaßen etwas strapaziert worden sei. Wenn sie aber beispielsweise daran denke, was die städtischen Mitarbeiter etwa bei der Sportanlage Lend leisten würden, um diese gut in Schuss zu halten, sodass diese für die Fußballspieler gut nutzbar sei! Das treffe auf die Tartanbahn natürlich nicht zu, aber das müsse – wie bereits ausgeführt – der Reihe nach gemacht werden. Zum heute beschlossenen Ankauf von Grundstücken des Landes habe sie ja schon angesprochen, dass man dies in ein zukunftsweisendes Sportkonzept für die Stadt umwandle einschließlich eines Zeit- und Finanzplans. Man müsse dafür auch das erforderliche Geld vorsehen, und in den letzten Jahren habe man für eine diesbezügliche größere Beweglichkeit gesorgt, um größere Investitionen wieder verantworten zu können. Da gehe es aber auch um andere wichtige Bereiche wie Pflege, Bildung und Gesundheit, und dann komme auch wieder einmal der Sport zum Zuge.

GR Niedrist bekundet sein Verständnis. Bei der Ausarbeitung des zugrundeliegenden Antrags sei er ja nicht davon ausgegangen, dass die Stadt über die finanziellen Mittel verfüge, gleich alle Sportstätten in der bestmöglichen Art und Weise zu sanieren. Man habe aber die Zeit nicht genutzt und sich selber auferlegte Punkte nicht umgesetzt, wie etwa mit Vereinsobleuten zu reden und zu überlegen, welche Sportanlagen man brauche. Das finde er schade, auch für die Sportstätten und die Bevölkerung. Jetzt würden Planungsleistungen vergeben und er habe die Hoffnung, dass das vom Sportausschuss weiter behandelt werde und jetzt in die richtige Richtung gehe.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Sportausschusses einstimmig genehmigt.

- zu 15. Antrag von Für Hall vom 03.07.2018 betreffend den freiwilligen Verzicht von Pestiziden auf verpachteten Grundstücken der Stadt Hall in Tirol und der Hall AG

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatspartei „FÜR HALL – Unabhängige Bürgerliste“ vom 03.07.2018 vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass auf Grundstücken der Stadt Hall und der Hall AG, welche zur Verpachtung oder Verpachtungsverlängerung gelangen folgender Passus in den jeweiligen Vertrag aufgenommen wird :

„Dem Pächter ist es untersagt gesundheits- oder umweltschädliche Pestizide (also Herbizide, Fungizide, Insektizide wie z.B. Roundup etc.) auf dem Grundstück aufzubringen“.

Da in die bestehenden Verträge nicht eingegriffen werden kann sollte diesbezüglich ein entsprechendes Schreiben an die Pächter ergehen worin ersucht wird, auf Pestizide ab dem nächsten Anbau freiwillig zu verzichten und auf alternative Bewirtschaftungsformen umzustellen.

Weiters sollte ein entsprechendes Schreiben an die Eigentümer aller sonstigen in Hall landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ergehen wie oben für bereits verpachtete

Flächen vorgeschlagen. *EBENSO SOLLTEN DIE PRIVATEN GRUNDKONTRAHENTEN ÜBER EINEN IM STADTBLATT VERÖFFENTLICHTEN ARTIKEL INFOBTIRT WERDEN.*

BEGRÜNDUNG:

Die Gemeinde Hall In Tirol hat im Jahr 2017 beschlossen Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich nicht mehr zu verwenden da es von der Weltgesundheitsorganisation im März 2015 als wahrscheinlich krebserregend eingestuft wurde.

Französische Imker haben mittlerweile gegen den Chemiekonzern Bayer Anzeige erstattet da sie Rückstände des Unkrautvernichters Glyphosat im Honig festgestellt haben.

In den USA läuft eine entsprechende Klage eines krebserkrankten Bürgers gegen Monsanto auf Schadenersatz.

Feld mit Jungzwiebeln 2018 bereits 3 x gespritzt



Frisch umgepflügeltes Feld nach teilweisem abernten des Jungzwiebels wieder behandelt nachdem nach dem Abernten schon gegen Ampfer gespritzt wurde.



Braune Feldränder mit abgestorbener Vegetation nach dem Spritzen





Pflanzengift Glyphosat

Gefahren

„Die Reise des Glyphosats“ oder „Wie gelangt Glyphosat in unsere Umwelt?“

Direkt betroffen bzw. ausgesetzt, sind die AnwenderInnen von glyphosathaltigen Herbiziden, indirekt ausgesetzt sind KonsumentInnen deren Einkäufe aus mit Glyphosat behandelten Lebensmitteln hergestellt wurden. In den Böden der landwirtschaftlichen Flächen kann Glyphosat und das wesentlich stabilere Abbauprodukt, AMPA (Aminomethylphosphonsäure) sowohl an Partikel gebunden, als auch in das Grundwasser ausgewaschen werden. Durch abfließendes Wasser oder Drainagen gelangt das Gift in Gewässer. Glyphosat und seine Abbauprodukte finden sich auch in den produzierten Lebensmitteln (z.B. Bier, Brot) und über Futtermittel auch in tierischen Produkten. Festgelegte Höchstmengen orientieren sich an der landwirtschaftlichen Praxis, nicht an einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung von Mensch und Tier. In Österreich wurde in einem Test von Global 2000 in 30% der untersuchten Urinproben Glyphosat gefunden.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für den Menschen?

Eine Vielzahl an Studien setzt die Verwendung von Glyphosat mit gesundheitlichen negativen Effekten in Verbindung. Bei der Anwendung treten zum Beispiel Reizungen der Haut und der Augen, Schwindel, Kopfschmerzen, Husten oder Kreislaufprobleme auf.

Bei vielen der gesundheitlichen negativen Effekte handelt es sich um langfristige oder chronische Krankheiten. Im argentinischen Bundesstaat Chaco werden Soja und Reis intensiv mit Glyphosat behandelt. Von 2000 bis 2009 stieg die Krebsrate bei Kindern um das Dreifache und Geburtendefekte stiegen auf das Vierfache an.

Ein ähnlicher Effekt wurde auch in Paraguay beobachtet. Andere Studien weisen auf Zusammenhänge zwischen Glyphosat und Störungen des Hormonsystems hin. Zahlreiche Untersuchungen deuten außerdem auf mutagene und genotoxische Wirkungen hin, die Krankheiten wie Krebs oder Parkinson auslösen können. Im März 2015 stuft die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO (Weltgesundheitsorganisation) Glyphosat als für den Menschen wahrscheinlich krebserregend ein.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für Tiere?

Die Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft wird durch Glyphosat auf verschiedene Art und Weise gefährdet. Eine langjährige Anwendung reduziert die Menge und Zahl der Arten von Bei- und Wildkräutern auf Äckern und in deren Nähe. Davon sind auch indirekt Organismen wie etwa Vögel betroffen. Nachgewiesen wurden auch vermehrte Fehlbildungen bei Embryonen von Fröschen, die mit RoundUp (glyphosathaltiges Herbizid der Firma Monsanto) in Kontakt waren.

Eine direkte Gefahr stellt Glyphosat in aquatischen Lebensräumen dar. Beobachtet wurden z. B. die toxischen Effekte auf Amphibien und deren Larven, geringere Lebenserwartung und reduzierte Fortpflanzung bei Rädertierchen (wirbellose Bewohner des Süßwassers), eine erhöhte Sterblichkeit bei im Wasser lebenden Würmern und eine Veränderungen an Organen von Aalen und Karpfen.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für Natur und Pflanzen?

Die Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft wird durch Glyphosat auf verschiedene Art und Weise gefährdet. Eine langjährige Anwendung reduziert die Menge und Zahl der Arten von Bei- und Wildkräutern auf Äckern und in deren Nähe. Neben den Zielpflanzen nimmt Glyphosat auch Einfluss auf Böden sowie Kulturpflanzen. In der Umgebung der Wurzeln werden Bodenpartikel und Mikroorganismen beeinflusst und zum Beispiel Nährstoffe wie Mangan und Zink reduziert. Diese chemischen und biologischen Prozesse durch Glyphosat stören die Symbiose von Leguminose mit stickstofffixierenden Bodenbakterien, was einen erhöhten Düngerbedarf zur Folge hat und erhöht ebenfalls die Krankheitsanfälligkeit von Pflanzen (Schwarzbeinigkeit bei Getreide oder Wurzelfäule und plötzliches Pflanzensterben bei Soja). Auch durch Fusarien hervorgerufene Krankheiten treten verstärkt auf. Der großflächige und über Jahre gleichbleibend intensive Einsatz von Glyphosat begünstigt die Resistenzbildung von Wildkräutern und eine sogenannte Entwicklung von ‚Superunkräutern‘.

Pestizide: Herbizide, Fungizide und Insektizide

Pestizide sind sogenannte Pflanzenschutzmittel. Mittels chemischer Substanzen werden Pflanzen und Lebewesen zerstört, die als schädlich für den Ernteerfolg angesehen werden. Dabei zerstören sie oft die Artenvielfalt mit zum Teil verheerenden Folgen (Bienensterben). Es gibt viele Unterarten von Pestiziden. Wir stellen drei der gängigsten Pestizide vor.

Was man zu Herbiziden wissen muss

Herbizide zerstören in der Landwirtschaft unerwünschte Pflanzen.

Definition: Herbizide sind Mittel, die gezielt gegen bestimmte Pflanzen wirken. Sie werden in der Landwirtschaft eingesetzt, um alle Pflanzen zu zerstören, die als Unkraut angesehen werden. Auch manche eigentlich erwünschten Pflanzen werden mit Herbiziden behandelt. Zum Beispiel können Kartoffeln früher geerntet werden, wenn die grüne Pflanze an der Oberfläche durch Herbizide vertrocknet wird.

Wirkweise: Um die Pflanzen zu zerstören, verändern viele Herbizide die chemischen oder biologischen Prozesse der Pflanze. Dadurch gehen die betroffenen Pflanzen ein. Herbizide können selektiv, also nur auf bestimmte Pflanzenarten, oder auf fast alle Pflanzen wirken. Ein solches Breitbandherbizid ist das viel kritisierte Glyphosat.

Risiken: Herbizide zerstören Wildpflanzen. Deshalb geht auch das vielfältige Nahrungsangebot für Insekten zurück. Dies führt zum Insektensterben und ist eine Bedrohung für den Anbau von Obst und Gemüse und somit für die Nahrung des Menschen. Zudem führt das Insektensterben zu einem geringeren Nahrungsangebot für Vögel und andere Insektenfresser. So sinkt auch die Artenvielfalt im Tierreich weiter. Außerdem stehen einige Herbizide im Verdacht, krebserregend zu sein. Breitbandherbizide stehen oft im Zusammenhang mit Genmanipulation, da mit Gentechnik auf dem Feld erwünschte Pflanzen resistent gegen Breitbandherbizide gemacht werden können.

Fungizide gegen Schimmel und andere Pilze

Fungizide wirken gegen Pilzbefall.

Definition: Fungizide sind Pflanzenschutzmittel, die gegen Pilzbefall eingesetzt werden. Typische Pilze sind zum Beispiel Apfelschorf und Mehltau. Die Fungizide sorgen dafür, dass Ernteaufträge durch Pilzbefall, die früher häufig zu Hungersnöten führten, heute nicht mehr vorkommen.

Wirkweise: Vorbeugende Fungizide hindern Pilzsporen daran, in eine Pflanze einzudringen oder dort zu keimen. Es gibt auch Fungizide, die bei anfänglichem Befall wirksam sind. Bei Mehltau sogar nach Ausbruch der Krankheit.

Risiken: Fungizide bekämpfen nicht nur Pilze, sondern können auch die Umwelt und die menschliche Gesundheit schädigen. Auch indirekte Folgen der Fungizide können die Biodiversität schädigen: Die Fungizide ermöglichen den Landwirten, mehr Getreide auf der gleichen Fläche anzubauen. Durch die dichter wachsenden Pflanzen können 50 Prozent weniger Vögel, als noch vor 30 Jahren auf den Feldern leben.

Studie: Pestizide gefährden Landwirte und Verbraucher

12. Mai 2015 von *Andreas Winterer* Kategorien:
Ernährung

Der starke Einsatz von Pestiziden in der industriellen Landwirtschaft schädigt die Gesundheit: Betroffen sind Landwirte und ihre Familien, Bewohner ländlicher Räume, Konsumenten und Kleinkinder sowie Ungeborene.

Das ist das Ergebnis der heute veröffentlichten Greenpeace-Studie „Pestizide und unsere Gesundheit – die Sorge wächst“. Demnach stellen Pestizide, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen, einen signifikanten Risikofaktor für viele Erkrankungen dar, darunter Krebsarten, neurodegenerative Krankheiten wie Parkinson und Alzheimer sowie Erkrankungen von Neugeborenen.

Wie so oft bei Giften ist zwar der direkte Nachweis des Wirkungszusammenhangs von Pestiziden und Krankheiten höchst problematisch. Doch laut Studie lassen sich die statistischen Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber bestimmten Pestiziden und der Inzidenz einiger Krankheiten nicht länger ignorieren.

Der Bericht der unabhängigen Umweltschutzorganisation Greenpeace fasst Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Studien zum Einsatz von Pestiziden zusammen und stellt die zunehmende Zahl von daraus folgenden gesundheitlichen Problemen für viele Bevölkerungsgruppen dar.

Vor allem Landwirten sollte zu denken geben, dass sie sich selbst und ihre Familien eingesetzten chemischen Pestiziden besonders stark aussetzen. Über Nahrung, Kleidung und die Umwelt nimmt der Mensch auf vielen Wegen Chemikalien auf, die im Körper gemeinsam wirken. So mag die Konzentration eines einzelnen Pestizids unter gesetzlichen Grenzwerten liegen, doch im Pestizidmix können sich die Giftstoffe gegenseitig beeinflussen und krank machen. Die Gesundheit von Kleinkindern ist besonders gefährdet, da sie im Verhältnis zu ihrer Körpergröße mehr Gift ausgesetzt sind und ihr Stoffwechsel dieses langsamer abbaut. Im Jahr 2013 setzte die Landwirtschaft in Deutschland 43.000 Tonnen Pestizide ein. Auf der einigermaßen sicheren Seite sind Kunden, die Bio-Lebensmittel kaufen: diese dürfen nicht mit chemisch-synthetischen Pestiziden behandelt werden (sehr wohl aber mit anderen Mitteln).

Insektizide töten Insekten ab

Insektizide sind unter anderem für das Bienensterben verantwortlich.

Definition: Insektizide wirken gegen fast alle Insekten. Sie werden verwendet, um Felder „schädlingsfrei“ zu machen. Besonders bekannt durch das Bienensterben sind die sogenannten Neonicotinoide.

Wirkweise: Diese Pestizidgruppe vergiften Insekten, um die landwirtschaftliche Produktion vor ihnen zu schützen.



Warum Bienen sterben: gefährliche Insektizide

Seit Jahren gehen die Bienenbestände weltweit kontinuierlich zurück. Doch weshalb sterben die Bienen? Zwei neue Studien beschuldigen erneut Pestizide –...

Risiken: Die Zahl der Insekten ist in Deutschland seit 1990 um 75 Prozent zurückgegangen. Da Insekten für das Bestäuben von Pflanzen wichtig sind, bringt das Insektensterben auch die Nahrungsversorgung der Menschen in Gefahr. Im Bereich der Pestizide geht laut Greenpeace die größte Gefahr für den Menschen neben den Fungiziden von den Insektiziden aus. Zudem sind diese Pestizide im Zusammenhang mit Brustkrebs, Immunschwäche und anderen Gesundheitsschäden aufgetaucht.

Empfehlung des Stadtrates vom 24.10.2018:

„Bgm. Posch berichtet, dass diese Angelegenheit bereits im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss behandelt worden sei. Es gebe folgende Empfehlung an den Gemeinderat:

„Der gegenständliche Antrag von Für Hall wird in dem Sinn erledigt:

- 1. Die im Aktenvermerk der Frau Bürgermeisterin vom 7.8.2018 geschilderte Vorgangsweise der HallAG-Unternehmensgruppe wird begrüßt und für gut befunden. Es wird ersucht, diese Vorgangsweise bei der HallAG-Unternehmensgruppe allgemein bezüglich gesundheits- oder umweltschädlicher Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) zu praktizieren.***
- 2. In künftige Bestandverträge (sowie bei Verlängerung bestehender Bestandverträge) betreffend im städtischen Eigentum befindliche, gegenständlich in Frage kommende Liegenschaften soll ein Passus betreffend das Verbot der Verwendung bzw. Aufbringung gesundheits- oder umweltschädlicher Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) aufgenommen werden.***
- 3. Bei bestehenden Bestandverhältnissen betreffend im städtischen Eigentum befindliche, gegenständlich in Frage kommende Liegenschaften sollen die Bestandnehmer schriftlich ersucht werden, auf die Verwendung bzw. Aufbringung gesundheits- oder umweltschädlicher Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) zu verzichten.***
- 4. Darüber hinaus soll in einem entsprechenden Artikel in der Stadtzeitung über den gegenständlichen Themenbereich informiert und die Einladung an Liegenschaftseigentümer, -bewirtschafter sowie an private Haushalte ausgesprochen werden, auf die Verwendung bzw. Aufbringung gesundheits- oder umweltschädlicher Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) bestmöglich zu verzichten.***

Ergänzend empfiehlt der Stadtrat, dass eine entsprechende Information an die Landwirtschaftskammer schriftlich übermittelt wird mit dem Ersuchen, dies gegenüber den in der Stadtgemeinde Hall in Tirol tätigen Landwirten zu kommunizieren.

Begründung:

Mit Beschluss vom 19.9.2017 hat sich der Gemeinderat bereits für den Verzicht auf glyphosathältige Unkrautvernichtungsmittel in der städtischen Verwaltung ausgesprochen. Der gegenständliche Antrag erstreckt diesen Verzicht allgemein auf gesundheits- oder umweltschädliche Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Bereich der städtischen sowie der im Eigentum der HallAG-Unternehmensgruppe stehenden Liegenschaften.

Während die diesbezüglich fehlende unmittelbare Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates auf die HallAG-Unternehmensgruppe in einer solchen Angelegenheit des operativen Geschäftes zu einer Erledigung im Sinne des ersten Antragspunktes führt, soll hinsichtlich der im städtischen Eigentum befindlichen Liegenschaften im Rahmen der Antragspunkte 2. und 3. unmittelbar agiert werden. Die Begriffe „Bestandvertrag“ bzw. „Bestandverhältnis“ umfassen dabei jeweils Pacht- sowie Mietverhältnisse. Die Einschränkung auf „in Frage kommende Liegenschaften“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass etwa die bloße Vermietung von Wohnraum ohne dazugehörige Grünflächen

durch die Stadtgemeinde keine Intervention in Hinblick auf die Verwendung von Pestiziden erforderlich macht.

Nachdem das im vorliegenden Antrag vom 3.7.2018 vorgesehene „Schreiben an die Eigentümer aller sonstigen in Hall landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen“ mit einem im gegebenen Zusammenhang als entbehrlich erachteten Verwaltungsaufwand verbunden wäre, soll die beantragte Information allgemein an „sonstige Liegenschaftseigentümer“ und an Privathaushalte über die Stadtzeitung vermittelt werden.“

Wortmeldung:

Bgm. Posch erläutert die Beschlussempfehlung des Stadtrates.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Stadtrates einstimmig genehmigt.

zu 16. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst. TOP 17. wird vorgezogen.

zu 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

17.1.

*Bgm. Posch berichtet zum **Antrag von StR Schramm-Skoficz** in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2018 **betreffend Überprüfung des Linksabbiegeverbotes im Bereich der Alten Landstraße/Brixnerstraße**. Der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss habe sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, dabei seien verschiedene Vorschläge vorgebracht worden. Seitens der Polizei sei vorgeschlagen worden, eine gebotene Fahrtrichtung von der Alten Landstraße Richtung Trientlstraße ins Auge zu fassen. Das werde nun überprüft. Es werde wahrscheinlich um Maßnahmen gehen, für welche kein Beschluss des Stadtrates oder Gemeinderates erforderlich sei.*

17.2.

*Bgm. Posch berichtet, dass sich der **Planungsverband** morgen wieder mit dem Thema **Verkehr** beschäftigen werde. Sie habe zum Thema „Mobilität in der Region“ bereits mehrfach berichtet. Man beschäftige sich seit 2016 intensiv mit dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Radverkehr. Sie sei allen Personen aus dem Kreis des Gemeinderates sowie der Bevölkerung dankbar, welche sich in diese Prozesse und Workshops eingebracht hätten, insbesondere den Radwegverkehr betreffend. Man befinde sich hier auf einem guten Weg und sei dabei, Angebote einzuholen, wie in den Workshops überlegte Maßnahmen allenfalls umgesetzt werden könnten. Da gehe es um bauliche und verkehrsrechtliche Fragen. Man solle im nächsten Jahr zu Umsetzungen kommen. Bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs seien vom Verkehrsverbund Tirol Adaptierungen vorgeschlagen worden, welche demnächst in die entsprechenden Ausschüsse gelangen würden. Diesbezüglich solle im nächsten Jahr auch die*

Bevölkerung über neue Maßnahmen bezüglich der Mobilität in der Region informiert werden. Zeitgleich beschäftige man sich gemeinsam mit dem Expertenteam Köll/Rosinak mit dem Thema „Individualverkehr“. Sie habe bereits mehrfach deponiert, dass eine zusätzliche Verbindung Richtung Süden über den Inn zur Entlastung des Haller Stadtgebietes vom Durchzugsverkehr unumgänglich sei. Aufgabe des Expertenteams sei es auch, diesbezüglich eine Variante mit größtmöglicher Entlastungswirkung und gleichzeitiger Chance auf Realisierung zu finden. Im Planungsverband werde man morgen Vorschläge hören, was zur Umsetzung gelangen könne, dies auch im Zusammenhalt mit der Asfinag, welche diese Verkehrslösungsmaßnahmen bisher im Rahmen der ESA verstärkt aus ihrer Sicht begutachtet habe. Da gebe es nun auch einen Wandel in der Herangehensweise. Auch diesbezüglich solle man im nächsten Jahr zu Vorschlägen und Möglichkeiten kommen, welche in den Gemeindegremien, aber auch in einem breiteren Kreis präsentiert und diskutiert werden sollten.

17.3.

GR Sachers bezeichnet den **Einzug in das neue Schulzentrum** als geglückt. Sie wolle sich bei Vbgm. Nuding bedanken, der hier sehr viel Arbeit und Herzblut hineingesteckt habe. Bezüglich des Auszuges aus der NMS Schönegg habe es aber massive Beschwerden aus der Bevölkerung gegeben. Speziell LehrerInnen der Volksschule Schönegg hätten sie kontaktiert. Anscheinend sei am Montag um 08.00 Uhr in der Früh die Baufirma aufgetaucht. Es seien Container vor der Tür gestanden, und alle noch vor Ort befindlichen Sachen wie Schul- und Lernmaterialien, Spiele, noch verwendbare Kartenständer seien einfach im Container gelandet. Man hätte das noch in der Volksschule verwenden können. Sie habe sofort beim Umweltamt nachgefragt, ob diese Container irgendwo zwischengelagert würden, um Sachen herausnehmen zu können. Dem sei nicht so gewesen, die Container seien bereits weggewesen. Angeblich hätten die LehrerInnen sogar noch versucht, Gegenstände aus dem Container herauszunehmen. Der Zeitdruck sei ihr durchaus bewusst. Ursache sei wahrscheinlich, dass man möglichst schnell mit den Bauarbeiten für die neue Hortgruppe beginnen habe wollen. Was wiederum ein Zeichen dafür sei, dass die Stadt mit den Kinderbetreuungsplätzen immer hinterherhinke. Das sei die eigentliche Ursache. Sie wolle hier niemanden hineinziehen und wisse auch nicht, wer für die Koordination zuständig gewesen wäre. In Zukunft solle man sich derartiges aber besser überlegen. Es mache für die Bevölkerung auch ein schlechtes Bild, wenn die Stadt noch verwendbare Dinge einfach in einen Container werfe und wegschmeiße.

StR Partl ist der Meinung, dass die LehrerInnen der Volksschule und der NMS Schönegg ja schon lange nebeneinander arbeiten würden. Wenn die NMS ausziehe und die Volksschule etwas brauchen könne, verstehe sie nicht, warum da vorher nicht zwischen den LehrerInnen kommuniziert werde, ob und was allenfalls von der Volksschule benötigt werde. Da müsse man wohl nicht auf den Tag warten, wo das abgeholt werde.

Vbgm. Nuding bedankt sich bei GR Sachers für deren lobenden Worte hinsichtlich des Einzuges in die neue Schule, obwohl er persönlich damit nicht sehr zufrieden gewesen sei. Man sei da leider auch mit Problemen konfrontiert gewesen, welche ausführende Firmen gehabt hätten. Ein paar Sachen seien noch nicht da, und da brauche man auch nichts zu beschönigen. Man sei aber guter Dinge, dass das umgesetzt werde. So habe gestern die Firma mit den Beschattungslamellen begonnen, was ihm sehr wichtig sei aufgrund der Schönwetterperiode und der tiefstehenden Sonne. Das solle diese Woche umgesetzt werden. Auch die fehlenden Möbel sollten diese Woche fertig werden. Zum angesprochenen Auszug aus der NMS Schönegg seien die SchulleiterInnen angehalten und von der Stadt beauftragt worden, noch verwendbare Dinge in einem freiwerdenden Raum der NMS zu lagern, die Direktorin der Volksschule könne sich benötigte Sachen

aussuchen, und erst dann sollten Sachen in den Container kommen. Man habe nicht gesagt, das solle alles in einen Container geworfen werden. Er sei überrascht, dass dies offenbar so passiert sei. Die Anordnung sei eigentlich gewesen, das in einem Raum zu lagern und erst dann, wenn die Volksschule zu gebrauchende Sachen ausgesondert habe, den Rest durch den Bauhof im Container wegzubringen. Er bedauere, wenn das nun so wie von GR Sachers geschildert passiert sei. Gedacht sei es anders gewesen.

17.4.

GR Weiler berichtet von **Beschwerden** aus der Bevölkerung und von Kaufleuten, welche untertags in der **Altstadtgarage** ihre Autos stehen hätten. Die Dauerparker würden netterweise in der Regel in der untersten Etage parken. Das Problem sei ein **Obdachloser**, der da unten sein Unwesen treibe, dort übernachtete und seine Notdurft in allen Ecken verrichte, wo sich auch schon die Putzerinnen beschwert hätten. Dort unten parkende Frauen würden auch sehr obszön angesprochen, sodass diese sich fürchten, schnell in ihre Autos flüchten und wegfahren würden. Die Polizei sei auch sofort gekommen, was nur für eine kurzfristige, aber keine dauerhafte Lösung gesorgt habe. Der Obdachlose sei immer wieder da. Probleme verursachen würden auch Jugendliche, die zum Teil den Aufzug blockieren würden in dem Sinne, dass Leute in der dritten Unteretage nicht aussteigen könnten, weil dort „Party gemacht“ würde und sie auch angepöbelt würden. Sie wisse nicht, ob das ein Fall für die Betreiberfirma der Garage wäre, das mehr zu überwachen, was wahrscheinlich nicht so einfach wäre, weil man als Fußgänger ja jederzeit in die Tiefgarage gehen könne. Oder sollten die Betroffenen jedes Mal die Polizei holen?

GR Eppensteiner berichtet in seiner Funktion als Betriebsleiter, dass man dieses Problem im Auge habe. Man habe die Polizei eingeschaltet und sei in intensivem Kontakt mit dem Kommandanten der Polizeiinspektion. Die Polizei würde dort regelmäßig vorbeischauchen. Momentan gebe es kein Problem. Dass Jugendliche sich beim Kurpark neben dem Sparkassengebäude aufhalten und Passanten belästigen würden, wisse er, das betreffe aber nicht seine Zuständigkeit. Sollten in der Tiefgarage wieder Wahrnehmungen gemacht werden, sollten Betroffene sich an die Gargagenmitarbeiter und an die Polizei wenden.

17.5.

Vbgm. Tscherner verweist auf einen Artikel in der Tiroler Tageszeitung vom 08.11.2018, wonach die Bürgermeisterin zur **neuen Schule** gesagt habe, in einem modernen Gebäude würden **ganztägige Betreuung und Mittagstisch** bestens möglich sein. Viele Eltern würden bei ihm anrufen, was mit diesem Mittagstisch passiere. Wann werde dieser Mittagstisch installiert? Habe es dazu eine Bedarfserhebung gegeben? Was sei bezüglich des Mittagstisches vorgesehen, wer mache das?

Bgm. Posch antwortet, es sei zunächst grundsätzlich Sache der Schule, diese ganztägige Schulform in den Rechtsrahmen zu bringen. Die Stadt könne sich das maximal wünschen und durch die Baulichkeit ermöglichen. Das habe die Schule bisher noch nicht gemacht. Sobald man diesbezüglich mit der Schulleitung zeitlich einig sei, werde man zunächst mit dem Mittagstisch beginnen. Die nachmittägliche Betreuung im Sinne der Lernbetreuung sei ja auch eine ziemliche Anforderung an die Schule selbst. Die Freizeitbetreuung sei wiederum Sache der Stadt. Da benötige es zunächst einen Schritt der Schule. Wobei die Schulleitung durch die Übersiedelung und die Erstellung eines gesamten Stundenplans für die nun zusammengeführten bisher zwei Schulen zweifellos sehr gefordert gewesen sei.

Vbgm. Nuding bekräftigt, dass zwischen Ganztagesbetreuung und Mittagstisch zu unterscheiden sei. Bezüglich des Mittagstisches benötige man die Meldung der Schulleitung, wie viele Kinder essen wollten. Die Stadt sei in den Startlöchern. Die Ausgabeküche sei fertig. Man habe von Caterern Angebote im Haus. Für die Ausgabe werde jedoch Personal benötigt, das angestellt werden müsse, was entsprechende Zeit benötige. Man habe bezüglich des Bedarfes für den Mittagstisch noch keine genauen Zahlen. Wenn man das habe, werde man sich darum kümmern und die notwendigen Voraussetzungen treffen, Personal anstellen und einen Caterer beauftragen. Die Voraussetzungen im Gebäude seien geschaffen.

Vbgm. Tscherner weist darauf hin, dass man nun den 13. November schreibe und die Schule – wenn auch noch an anderen Standorten – im September begonnen habe. Die Schulleitung schreibe an die Eltern, dass mit der Gemeinde Hall vereinbart worden sei, dass ein bedarfsorientierter Mittagstisch so rasch als möglich anzubieten wäre.

Bgm. Posch und Vbgm. Nuding weisen darauf hin, dass man dafür den Bedarf kennen müsse.

Vbgm. Tscherner fährt fort, man habe ja gewusst, dass die Schule bezogen werde, und die bedarfsorientierte Erhebung sei noch nicht einmal erfolgt. Auf den Einwand von Bgm. Posch, dass dies die Schule machen müsse, antwortet Vbgm. Tscherner, dass man dies denen dann halt sagen müsse. Ihm komme das komisch vor. Es werde behauptet, dass das funktioniere, was aber nicht so sei.

Vbgm. Nuding entgegnet, man müsse den Bedarf zunächst im Haus haben. Man habe es der Schulleitung sogar gesagt, glaublich bei einer Besprechung am 5.11. Die Sprengelbürgermeister hätten sich bei einer Besprechung diesbezüglich ja auch erkundigt, wie das mit dem Mittagstisch ausschaue. Darauf habe man geantwortet, man brauche den durch die Schulleitung mittgeteilten Bedarf, dann werde man sich um die Organisation kümmern. Man könne nicht 5 Personen anstellen und beim Caterer 300 Essen ordern, wenn man dann nur 20 benötige.

Bgm. Posch ergänzt, dass für die Sonderschule der Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung wie gehabt weiterhin im Leopoldinum durchgeführt würden.

Vbgm. Tscherner äußert, es gebe berufstätige Eltern, welche in der Luft hängen würden, weil diese angenommen hätten, dass dies mit September alles schon gelöst sei.

Bgm. Posch kontert, sie habe ja nichts anderes gesagt, als dass dies Stadt dies ermöglichen werde, was auch wahr sei.

17.6.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, wer das **Briefpapier für das neue Schulzentrum** gestalte.

Bgm. Posch antwortet, sie nicht, das sei eine Angelegenheit der Schule.

Vbgm. Tscherner fragt sich, wie das dann funktioniere: Das neue Schulzentrum Hall habe auf dem Briefpapier „Universitätsallee 1“. Er frage sich, wie man dort zur Bezeichnung „Universitätsallee“ komme.

Bgm. Posch entgegnet, dies sei ein Gemeinderatsbeschluss gewesen, der schon eine Weile her sei. GR Weiler werde das noch wissen.

Vbgm. Tscherner kommt das jetzt komisch vor. Das Hospiz habe „Milser Straße 23“ und liege auf der Achse, die Polytechnische Schule habe „Thurnfeldgasse 12“, das Arbeitsmedizinische Zentrum habe „Milser Straße 21a“, das sei alles diese Achse.

Könne ihm jemand sagen, von wo bis wo diese Universitätsallee gehe? Das wisse niemand.

Bgm. Posch antwortet, dass es hiezu im Bauamt einen Plan gebe. Der Gemeinderat habe dies jedenfalls beschlossen, das sei schon lange her.

Vbgm. Tscherner findet es mutig, so ein Stückchen Weg „Universitätsallee“ zu bezeichnen.

Bgm. Posch wiederholt, dass es diesbezüglich einen Gemeinderatsbeschluss gebe. Woher der Mut gekommen sei, könne er sich gerne erkundigen. GR Weiler wolle dies sicher erklären.

Vbgm. Tscherner fährt fort, „Allee“ sei für ihn ein Begriff, der nichts mit dem zu tun habe, was man da droben habe.

StADir. Knapp erwähnt, dass der gegenständliche Gemeinderatsbeschluss so an die rund 15 Jahre alt sein werde.

Bgm. Posch äußert, man habe es damals im Gemeinderat so gut damit gemeint, diesem Weg einen Namen zu geben.

Vbgm. Tscherner bringt vor, bis heute sei im TIRIS da „Kiechlanger“ drinnen. Auch in Google Maps oder wo immer man nachschaue.

Bgm. Posch fühlt sich für Google nun wirklich nicht verantwortlich. Man vollziehe hier einen Gemeinderatsbeschluss, und das Bauamt habe die Hausnummer korrekt vergeben. Die Polytechnische Schule habe es bereits vor der Universitätsallee gegeben, welche im Nachhang zur UMIT etabliert worden sei. Damals habe es auch Diskussionen über dieses Wegenetz gegeben, etwa wer das pflege.

GR Weiler erinnert sich nicht mehr genau, wann die Bezeichnung durchgeführt worden sei, aber das sei wirklich lange her. Es sei damals der Weg durch das Gelände der Psychiatrischen Klinik aufgemacht worden, da habe man vorher nicht durchgehen können. Im Zusammenhang mit dem Bau der UMIT habe man den Weg eröffnet, worauf man eigentlich stolz gewesen sei. Architekt Weber habe diesen Weg damals einschließlich der Bänke und Lampen geplant. Da habe es sicher viele Diskussionen gegeben, sie wisse auch nicht mehr, ob sie mitgestimmt habe oder nicht. Der Weg habe aber gepasst. Die Schafswiese, der Platz wo heute das Hospiz stehe – da seien damals ja überall Wald und Bäume gewesen, ein Erholungsgebiet. Dass das jetzt nicht mehr so sei, sei ein Problem. Aber es würden viele Straßen so heißen, wo man heute nicht mehr wisse warum. Es seien dort die Polytechnische Schule, die Neue Mittelschule, die Sonderschule, die UMIT – warum also nicht „Universitätsallee“?

Vbgm. Tscherner fragt, ob man vielleicht einmal ein Schild hintun könne, wenn das schon so lange her sei.

GR Weiler und StR Schramm-Skoficz merken an, dass es diese Schilder ja schon gebe, bzw. vor dem Bau gegeben habe, was von Bgm. Posch bestätigt wird.

17.7.

*Vbgm. Tscherner erkundigt sich über den aktuellen Stand der Gespräche mit den ÖBB betreffend die **öffentliche Toilettenanlage am Bahnhof**.*

Bgm. Posch antwortet, dass sie bekanntlich den Auftrag zur Aufstellung einer wintertauglichen Containerlösung erteilt habe. Man prüfe mit dem Wasserwerk die Möglichkeiten hinsichtlich Wasserver- und Abwasserentsorgung. Sobald man wisse, wo man das sinnvoll hinstellen könne, werde man das mit den ÖBB absprechen müssen, da es sich um Bahngrund handle. Sobald man wiederum wisse, dass man die Anlage dort hinstellen dürfe, werde man das veranlassen. Der Vorschlag sei derzeit, den Container zu kaufen, da die Baustelle jedenfalls zumindest bis Ende nächsten Jahres dauern werde und man den Container dann auch anderswo nutzen könne. Das werde an die EUR 25.000,- kosten, was sie so grob im Kopf habe. Sie erwarte sich auch die entsprechende Zustimmung zu dieser Anschaffung. Der Container sei nur eine Übergangslösung, danach komme eine fixe, für den Bahnhof zugängliche WC-Anlage.

17.8.

*StR Partl regt an, beispielsweise im Altstadtausschuss wieder so eine wunderbare **Beleuchtung des Münzerturms** anzudenken, wie man sie früher bereits gehabt habe, nämlich in weiß. Von der Zeit würde das jetzt auch passen.*

Bgm. Posch wird dies auch mit der HallAG ansprechen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:40 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Dr. Eva Maria Posch

Die Protokollunterfertiger:

StR Tusch

GR Erbeznik